

INGO H. WARNKE

Universales Konzept und partikulärer Geltungsanspruch

Das sprachliche Prinzip der Zwei-Ebenen-Kommunikation in Menschenrechtsdeklarationen

Wir müssen vom Sprache umspülten Nicht-Sprechbaren zu einem Sprache schaffenden Sprechbaren gelangen. Sich in dieser Situation der vorhandenen Sprachmöglichkeiten zu begeben, wäre das Aufgeben der Kommunikation.

(Marlene Streeruwitz, Können. Mögen. Dürfen. Sollen. Wollen. Müssen. Lassen , 135.)

1. Zwei-Ebenen-Kommunikation in Menschenrechtsdeklarationen

(1) Nächstenliebe ist gut, Mord ist schlecht.

Mit diesem Satz wird eine Grundannahme ethischen Handelns unpräzise formuliert, die in christlichen und anderen Wertesystemen eine unhintergehbare Voraussetzung sozialer Ordnung darstellt; Auguste Comte (1798–1857) etwa, der den Terminus Altruismus geprägt hat, erkennt schon im 19. Jahrhundert in der selbstlosen Rücksichtnahme auf den je Anderen „die Bedingung aller Cultur und Sittlichkeit“¹. An Satz (1) können jedoch nicht nur die Bezugnahme auf die abendländischen bzw. christlichen Konzepte der Nächstenliebe interessieren, sondern auch die knappe sprachliche Form. Mit der Formulierung wird Eindeutigkeit suggeriert, die Kommunikation über einfachste Absolutheiten scheint unproblematisch zu sein. Folgt man dem Modell von Satz (1), so wäre es denkbar, alle elementaren Rechtsvorstellungen durch die Vermittlung von Subjekt und bewertendem adjektivischen Prädikatsnomen durch Kopulaverb auszudrücken: $x \text{ ist } y$. Bei Rechten, denen universale Gültigkeit zugeschrieben wird, könnte mit dieser kommunikativen For-

¹ RUDOLF EISLER, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. 2. Aufl., Berlin 1904, 208.

mel das *quod semper, quod ubique* und *quod ad omnibus* ihres normativen Anspruchs möglicherweise in einfacher sprachlicher Struktur ausgedrückt werden. Was immer, überall und für alle gültig ist, mag in der Formel $x \text{ ist } y$ fundamental fassbar sein. Da universale Rechte als Konzepte mit ontologischer Gültigkeit fungieren, liegt es also durchaus nahe, sie als universal-affirmative Aussage zu formulieren:

(2) Alle A sind B.

Doch die kommunikativen Verhältnisse sind komplexer, weil die sprachliche Vermittlung rechtlicher Normen nicht nur die Faktizität einer Prädikation zu behaupten, sondern auch den Willen einer normgebenden Instanz zum Ausdruck zu bringen hat. Der Satz

(3) Alle Menschen sind frei.

folgt zwar dem syntaktischen Muster $x \text{ ist } y$ und leistet damit als universal-affirmative Aussage eine Zuweisung von *Mensch* zur Kategorie der *Freiheit*, doch setzt Satz (3) die Freiheit jedes Menschen als Wahrheit im Sinne einer ontologischen Konstante voraus. Die Aussage (3) existiert aber in Grundrechts-, Verfassungs- oder Menschenrechtsdokumenten nur, weil die Wahrheit einer universalen Freiheit jedes Menschen infrage steht. Mithin besitzt (3) eine normative Funktion, die auch durch Gebrauch eines Modalverbs auszudrücken ist:

(4) Jeder Mensch soll frei sein.

(5) Jeder Mensch will frei sein.

(6) Jeder Mensch muss frei sein.

(7) Jeder Mensch mag frei sein.

(8) Jeder Mensch kann frei sein.

(9) Jeder Mensch darf frei sein.

Bei der Modalisierung in (4) bis (9) wird ein Sachverhaltsentwurf vor dem Hintergrund spezifischer Bedingungen eingeordnet, also etwa einer Normierungsabsicht, eines Wunsches, eines Handlungsziels etc. So verweist ein normativer Redehintergrund auf eine mögliche Welt, in der jeweilige Normvorstellungen als denkbar gelten.² Eine Einordnung von modalisierten Äußerungen vor jeweiligen Redehintergründen ist bei der Kodifizierung von universalen Rechten jedoch nicht unproblematisch,

² Vgl. GISELA ZIFONUN/LUDGER HOFFMANN/BRUNO STRECKER, *Grammatik der deutschen Sprache*. Berlin 1997, 1260; eine kurze Übersicht zur *Possible Worlds Semantics* findet sich bei ANGELIKA KRATZER, *Modality*, in: ARNIM VON STECHOW/DIETER WUNDERLICH (Hrsg.), *Semantik. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung = Semantics*. Berlin 1991, 639 ff., 640 ff.

denn Äußerungen wie (4) bis (9) drücken eben nicht fundamentale Faktizität einer ethischen Grundannahme aus, sondern setzen einen jeweiligen Deutungskontext für den Wahrheitsgehalt der Proposition voraus. Wenn jedoch die Wahrheit einer Proposition nur für *möglich, notwendig, wünschenswert* etc. gehalten wird, verliert sie ihren absoluten Wahrheitswert. Die mit dem Satz

(10) Jeder Mensch kann frei sein.

ausgedrückte Möglichkeit ist *ex negativo* ein Hinweis auf die Möglichkeit der jederzeit denkbaren Unfreiheit des Menschen. Bei der Formulierung von Universalrechten, die dem allgemeinen Sprachgebrauch zufolge im Weiteren als *Menschenrechte* bezeichnet werden, erscheint dies als gravierendes Problem. In Kürze zeigt sich das Problem bereits bei Art. 1, Abs.1, Satz 1 GG:

(11) Die Würde des Menschen ist unantastbar. [Art. 1, Abs. 1, Satz 1 GG]

Als universal-affirmative Aussage ist der Satz zweifelhaft, denn die Unantastbarkeit der menschlichen Würde ist keineswegs ein realer Universalismus. Im Gegenteil ist die Würde des Menschen per se antastbar und eben deshalb verdient sie rechtlichen Schutz durch Positivierung. In der Neubearbeitung des Grundgesetzkommentars von Maunz-Dürig wird selbst die universal-affirmative Semantik von Satz (11) infrage gestellt. In der umstrittenen Neukommentierung von Art. 1 GG heißt es, trotz „des kategorialen Würdeanspruchs aller Menschen sind Art und Maß des Würdeschutzes für Differenzierungen durchaus offen, die den konkreten Umständen Rechnung tragen.“³ Art. 1, Abs.1, Satz 1 GG ist demnach in seiner konkreten Formulierung nicht unproblematisch. Eine Modalisierung des Satzes könnte die normative Funktion des Grundrechtes der Menschenwürde sprachlich markieren:

(12) Die Würde des Menschen soll/muss unantastbar sein.

Dass Art. 1 GG ohne Modalverb formuliert ist – etwa im Gegensatz zu Art. 14, Abs. 2 GG –, weist auf Besonderheiten der sprachlichen Form universaler Rechte hin, die Gegenstand der weiteren Darstellung sind.

Die kategoriale Einordnung der Sprachformen von Menschenrechtsdokumenten und ihren spezifischen Funktionen geht von der These aus, dass formulierte Universalrechte einerseits auf ontologische Modelle des Naturrechts referieren, andererseits historisch-konkrete Personen bzw. Sachverhalte betreffen. Demzufolge ist die universal affirmative Aussage

(13) Alle A sind B.

³ THEODOR MAUNZ/GÜNTER DÜRIG, *Grundgesetz. Kommentar*. Loseblatt-Ausgabe. München, Stand Februar 2003, Art. 1 Rn. 50 (Bearbeiter: Matthias Herdegen).

für die Formulierung von Menschenrechten nicht hinreichend, denn mit dieser kann nur behauptet werden, was als Universalismus gilt; im Menschenrechtsdiskurs wäre mit diesem Formulierungsmodell also allein eine Referenz auf ontologische Modelle des Naturrechts geleistet. Die Referenz auf historisch-konkrete Personen bzw. Sachverhalte ist durch die partikular affirmative Aussage

(14) Einige A sind B.

zu leisten. So kann die Konkretisierung von Universalrechten durch Zuschreibung auf gesellschaftliche Gruppen und aktuelle historische Gegebenheiten erfolgen.⁴

Menschenrechtsdokumente bewegen sich demnach zwischen Universalität und Partikularität, sie sind sprachlicher Ausdruck einer Rechtsidee als universales Konzept ebenso wie sie einen partikulären Geltungsanspruch erheben.⁵ Dies ist in einem einfachen Modell zu verdeutlichen, das die Differenzbeziehung von Konzept, Formulierung und Realität der Menschenrechte darstellt (siehe Abb. 1).

Menschenrechte als formulierte Deklarationen stehen in Bezug zum universalen Konzept eines *Ius naturae* im Sinne einfacher Gewissheiten, die nicht interpretierbar sind. Die sprachlich relative und durch ihre Textgestalt interpretierbare Formulierung von Menschenrechten ist außerdem bezogen auf eine erwünschte, beabsichtigte etc. partikuläre Realität im Sinne konkreter Geltung. Eine direkte Relation von universalem Konzept und partikulärer Realität existiert nicht, sondern ist erst über die Formulierung, also durch Positivierung qua Sprache nachhaltig herzustellen.

⁴ Die Differenzierung kann auch prädikatenlogisch durch Differenzierung von Allquantor und Existenzquantor begründet werden (\forall [„für alle“] und \exists [„es gibt mindestens ein“]):

Alle Menschen sind frei \rightarrow

* Für alle Wesen x gilt: wenn x ein Mensch ist, dann ist x frei:

* $\forall x (M(x) \rightarrow F(x))$

Einige Bewohner des afrikanischen Kontinents sind frei \rightarrow

* Es gibt mindestens einen Bewohner des afrikanischen Kontinents x , von dem gilt, dass er frei ist:

* $\exists x (B(x) \wedge F(x))$

⁵ Vgl. CHARLES TAYLOR, *Multiculturalism and The Politics of Recognition*. Princeton 1992; CHRISTOPH MENKE, Relativismus und Partikularisierung. Zu einigen Überlegungen bei Richard Rorty, in: *Philosophische Rundschau* 36 (1989), 25–40; GUNTER SCHUBERT, Die Menschenrechte zwischen Universalität und Partikularität – einige grundsätzliche Überlegungen zum interkulturellen Dialog aus westlicher Perspektive, in: MICHAEL GREVEN (Hrsg.), *Demokratie – eine Kultur des Westens?* Opladen 1998, 123–136.

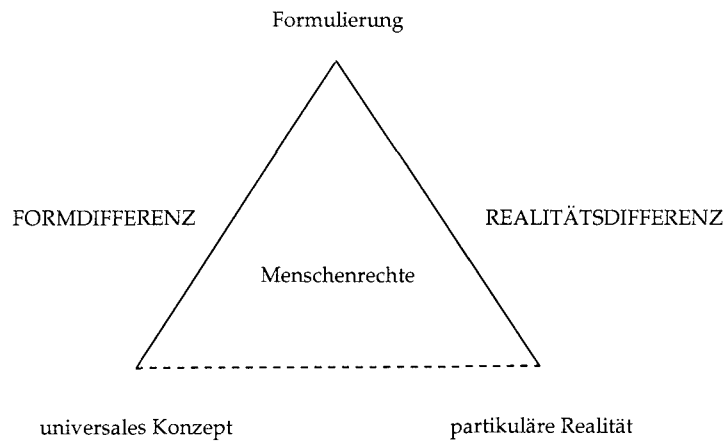


Abb. 1: Differenzmodell der Menschenrechte

Exemplarisch können die drei Dimensionen Konzept, Formulierung und Realität wie folgt erläutert werden:

- Konzept:** /universales Recht auf Leben/
Formulierung: „Jeder hat das Recht auf Leben.“
Realität: Lebensschutz durch nationale und internationale Ordnungsinstrumente

Konzept, Formulierung und Realität sind nicht äquivalent, vielmehr ergeben sich Differenzen sowohl zwischen Formulierung und universalem Konzept als auch zwischen Formulierung und partikulärer Realität. Es ist davon auszugehen, dass Menschenrechtsdokumente weder ihre universelle Konzeption noch einen hinreichenden partikulären Geltungsanspruch vollständig sprachlich vermitteln, so dass von einer Formdifferenz und von einer Realitätsdifferenz der Menschenrechte gesprochen werden kann. Die Formdifferenz der Menschenrechte resultiert aus der kulturellen Relativität jeder sprachlichen Kodifizierung von Rechtsnormen. Ein sprachliches Dokument kann das universale Konzept natur- bzw. vernunftrechtlicher Ideen in Wert und Geltung nicht umfassend einlösen. Die Realitätsdifferenz der Menschenrechte begründet sich aus dem Unterschied von dokumentiertem Anspruch und faktischer Umsetzung. Nicht zuletzt die Verletzung von Menschenrechten zeigt, dass diese Differenz ein zentrales Problem der Menschenrechtsbewegung ist.

Beide Differenztypen sind kommunikative Bedingungen des Menschenrechtsdiskurses.

Das Fehlen eines kommunikativen Äquivalenzprinzips, das die Übereinstimmung von Konzept, Dokument und realer Umsetzung gewährleisten könnte, erscheint zunächst als grundsätzliche Infragestellung der Menschenrechte als Universalismus. So verweist Lutz Edzard in einer Untersuchung zum Gebrauch des Arabischen im System der Vereinten Nationen auf die begriffliche und ideologische westliche Prägung der Menschenrechte:

„In the realm of ‚Human Rights‘, the language used on a regular basis hints explicitly or implicitly at religiously grounded legal norms, thus setting up a clash with ‚Western‘ norms.”⁶

Der Sprache kommt damit en détail besondere Bedeutung im Menschenrechtsdiskurs zu. Es ist nicht allein die rechtsphilosophische Begründung und die Geltung von Menschenrechten, sondern insbesondere die konkrete Sprachform, die den Menschenrechten Wirkung verleiht, jedoch im Spannungsfeld von Form- und Realitätsdifferenz steht. Sie ist in allen Menschenrechtsdokumenten gekennzeichnet durch kommunikative Mittel, welche die Differenzrelationen der Menschenrechte operationalisierbar machen. Denn der Menschenrechtsdiskurs ist nicht etwa beschränkt durch das Fehlen eines kommunikativen Äquivalenzprinzips, sondern hat sich ungeachtet der Probleme einer sprachlichen Fixierung von universalen Rechtsnormen in den vergangenen 200 Jahren weit entfaltet. Der Drang zur Positivierung von Grund- und Menschenrechten, wie er im Konstitutionalismus zunächst national, im 20. Jahrhundert dann mit dem Versuch einer verbindlichen internationalen Reichweite erscheint, führt zur Ausprägung sprachlicher Formen mit der Funktion, universale Konzepte und die Intentionen partikulärer Geltung trotz Differenzrelationen auszudrücken.

Entsprechend der Form- und Realitätsdifferenz sind im Menschenrechtsdiskurs die kommunikativen Funktionen der Universalisierung und Partikularisierung von Aussagen konstitutiv. Parallel zum Differenzmodell der Menschenrechte können die funktionalen Relationen von Konzept, Formulierung und Realität der Menschenrechte wie folgt modelliert werden:

⁶ LUTZ EDZARD, *Language as a medium of legal norms. Implications of the use of Arabic as a language in the United Nations system*. Berlin 1998, 156.

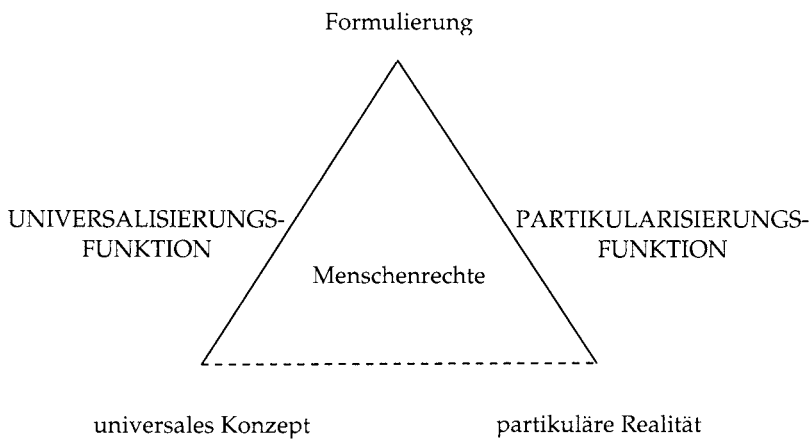


Abb. 2: Funktionsmodell der Menschenrechte

Zum einen besitzen Äußerungen in Menschenrechtsdokumenten die Funktion der Universalisierung von Aussagen durch expliziten oder impliziten Bezug auf Konzepte mit ontologischem bzw. universellem Status. Die Positivierung in Menschenrechtsdokumenten bezieht sich also auf Zeitlosigkeit, Unverrückbarkeit, Allgemeinheit etc. dieser Rechte. Zum anderen besitzen Äußerungen in Menschenrechtsdokumenten die Funktion der Partikularisierung durch Bezug auf Möglichkeiten der Umsetzung von Universalrechten in konkreten politischen Handlungsfeldern. In nuce sind diese Funktionen wie folgt zu bestimmen:

Universalisierungsfunktion

Durch Bezug auf den Naturrechtsdiskurs bzw. andere rechtsphilosophische Universalismen stellen Menschenrechtsdokumente fest, was universal gilt. Äußerungen dieser Art haben eine Universalisierungsfunktion; die sprachliche Fassung von Rechtsvorstellungen erfolgt mit dem Ziel der allgemeinen Aussage über ontologische, universale Konstanten.

Partikularisierungsfunktion

Durch Bezug auf erwünschte gesellschaftliche Ordnungen stellen Menschenrechtsdokumente fest, was als universal gelten soll, muss, darf etc. Äußerungen dieser Art haben eine Partikularisierungsfunktion; die sprachliche Fassung von Rechtsvorstellungen erfolgt mit dem Ziel der Lenkung rechtskonformen Handelns.

Während also Äußerungen mit der Funktion der Universalisierung darauf zielen, festzustellen, dass etwas als Menschenrecht gilt, zielen Äußerungen mit der Funktion der Partikularisierung darauf, geäußerte Inhalte überhaupt erst zu singulären Tatsachen zu machen. Insoweit kann die Kodifikation von Menschenrechten auch als Forderung verstanden werden,⁷ wie denn überhaupt Gerechtigkeit stets die Dimension ausstehender Ereignisse hat.⁸

Universalisierungsfunktion und Partikularisierungsfunktion treten in Menschenrechtsdokumenten immer in Kombination auf. Diese funktionale Doppelung ist gemeint, wenn von der Zwei-Ebenen-Kommunikation der Menschenrechte gesprochen wird. Im Folgenden kann an einigen Beispielen gezeigt werden, mit welchen sprachlichen Formen die jeweiligen Funktionen realisiert werden. Zwecks Eingrenzung der Untersuchung erfolgt eine exemplarische Analyse der Formulierung von Menschenrechten in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948.

2. Sprache als Medium der Zwei-Ebenen-Kommunikation: Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (1948)

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* bzw. *Universal Declaration of Human Rights* (=UDHR) wurde als UN-Resolution 217 A (III) am 10.12.1948 verabschiedet.⁹ Als Reflex auf die politischen Verhältnisse nach dem 2. Weltkrieg einerseits und als wichtiges Dokument der Universalisierung des Anspruchs auf positive Grundrechte andererseits ist der Text für eine Analyse der Zwei-Ebenen-Kommunikation geeignet. Nachfolgend kann nur auf ausgewählte Untersuchungsbefunde eingegangen werden, die jedoch exemplarisch für den gesamten neuzeitlichen Menschenrechtsdiskurs sind.

⁷ Vgl. THOMAS W. POGGE, *World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms*. Cambridge (Mass.) 2002, 44 f.

⁸ JACQUES DERRIDA, *Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität*. Frankfurt am Main 1991, 56.

⁹ Eine allgemeine Geschichte der UDHR liegt mit M. GLEN JOHNSON/JANUSZ SYMONIDES, *The universal declaration of human rights. A history of its creation and implementation*. Paris 1998.

2.1 Textuelle Makrostruktur

Die UDHR gliedert sich in zwei Teile, Teil 1 ist die Präambel, Teil 2 die eigentliche Deklaration der Rechte. Die Präambel selbst ist dreiteilig: Teil A enthält eine Aufzählung von sieben Nebensätzen, die durch die kausale Konjunktion *da* eingeleitet werden und dem Muster folgen *da x der Fall ist*:

(15) Da die Anerkennung der angeborenen Würde ... die Grundlage von Freiheit ... bildet, ... [Präambel UDHR]

Hier werden Voraussetzungen benannt, die die Erklärung der Menschenrechte begründen. Teil B der Präambel ist ein explizit performativer Sprechakt:

(16) verkündet die Generalversammlung [Präambel UDHR]

durch Gebrauch des Verbs *verkünden* wird die Handlung des Verkündens der Deklaration vollzogen. In Teil C der Präambel werden die Ziele der Deklaration benannt, wie die Förderung der Freiheit oder der weltpolitische Geltungsanspruch. Die Makrostruktur der Präambel referiert damit bereits textstrukturell auf universale Konzepte und die Intention partikulärer Geltung. Während in Teil A der Präambel die universal konzipierten Konstanten des Menschenrechtsdiskurses mit den Zielen einer moralischen oder wie immer gearteten Begründbarkeit der gesamten Deklaration aufgezählt werden, also im Dienst der Universalisierungsfunktion stehen, werden in Teil C die wünschenswerten Erfolge der Menschenrechtserklärung aufgeführt, es erfolgt also eine Partikularisierung des kommunikativen Anspruchs. Die Kombination von Universalisierungs- und Partikularisierungsfunktion ist nun insbesondere für die 30 Artikel der Deklaration konstitutiv, wobei verschiedene Sprachformen zur Umsetzung der Funktionen zu belegen sind.

2.2 Quantoren

Auffallend häufig werden in Texten des Menschenrechtsdiskurses Wörter des Typs *all-* und *jed-* verwendet;¹⁰ der Gebrauch ist auch in der UDHR signifikant:

¹⁰ Zur grammatischen Einordnung von *all-* und *jed-* siehe FRANÇOIS SCHANEN, ALL-: Determinans? Quantor? Identifikator? Totalisator? in: MARCEL VUILLAUME/JEAN-FRANÇOIS MARILLIER/IRMTRAUD BEHR (Hrsg.), *Studien zur Syntax und Semantik der Nominalgruppe*. Tübingen 1993, 41–64; ULRIKE FEHLISCH, Jeder: Stellungs- und Referenzeigenschaften, in: HEINZ VATER (Hrsg.), *Zur Syntax der Determinantien*. Tübingen 1986, 83–122.

(17) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. [Art. 7 UDHR]

(18) Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. [Art. 3 UDHR]

Es handelt sich bei *all-* und *jed-* um sogenannte Quantoren¹¹, mit denen Mengenangaben über einen gegebenen Denotatbereich gemacht werden.¹² In der UDHR wie auch in anderen Texten des Menschenrechtskorpus sind *all-* und *jed-* sowohl als Artikel (17) wie auch als Pronomen (18) häufig, wobei *all-* in der Regel als Quantifikativ-Artikel mit dem Nomen Mensch(en) verwendet wird und *jed-* als Quantifikativ-Pronomen.¹³ Die Semantik der Quantoren *all-* und *jed-* verweist ungeachtet ihres jeweiligen Realisierungstyps auf die Zwei-Ebenen-Kommunikation.

All- als Artikel von *Mensch(en)* ist nur im Plural belegt, *jed-* als Pronomen hat ohnehin nur Singularform. Dies ist für die Kommunikation von Menschenrechten ausgesprochen bedeutsam, da Rechtssubjekt der allgemeinen Menschenrechte stets die Menschheit an und für sich als Gesamtheit von Subjekten ist. Hinsichtlich der Adressierung müssen Menschenrechtsdokumente daher sowohl das Individuum als auch die Gesamtheit der Menschen betreffen. In eben dieser Funktion stehen die Quantoren im Menschenrechtsdiskurs. Dabei ist zwischen distributiver und kollektiver Lesart von Quantoren zu unterscheiden. Während *jed-* nur distributiv verstanden werden kann, ist *all-* sowohl distributiv als auch kollektiv zu verstehen.

Mit (18) wird daher eine eindeutige distributive Lesart vorgegeben; *jeder* ist die vereinzelnnde Bezeichnung, mit der eine Partikularisierung der Äußerung markiert wird. Die Verwendung von *jed-* im Menschenrechtsdiskurs erfolgt dort, wo Aussagen auf reale Individuen referieren. Die Analyse von *all-* in (17) ist komplexer, denn *alle Menschen* ist sowohl kollektiv als auch distributiv zu lesen. Jedoch liegt die kollektive Lesart näher, denn *all-* und *jed-* sind wohl in (19), nicht aber in (20) austauschbar:

(19) Alle Studenten schreiben eine Klausur.

= Jeder Student schreibt eine Klausur.

¹¹ SEBASTIAN LÖBNER bezeichnet sie als Standardquantoren; vgl. DERS., *Wahr neben falsch. Duale Operatoren als die Quantoren natürlicher Sprache*. Tübingen 1990, 79 ff.

¹² Vgl. ZIFONUN/HOFFMANN/STRECKER, *Grammatik der deutschen Sprache* (Fn. 2), 36.

¹³ Zur Abgrenzung von Determinantien, Pronomina und Quantoren siehe HEINZ VATER, *Determinantien, Pronomina, Quantoren*, in: MARIE-HÉLÈNE PÉRENNEC (Hrsg.), *Pro-Formen des Deutschen*. Tübingen 1996, 191–209.

(20) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

≠ Jeder Mensch ist vor dem Gesetz gleich.

Wenn auch nach dem Willen der UDHR, wie auch nach Art. 3 GG, Menschen vor dem Gesetz als gleich angesehen werden, so bedeutet dies nicht, dass jeder Mensch vor dem Gesetz gleich ist; individuelle Unterschiede etwa hinsichtlich der Strafmündigkeit oder Schuldfähigkeit sind nicht außer Acht zu lassen. *All-* verweist daher in

(21) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

auf eine diskurspezifische kollektive Lesart. Mit *alle Menschen* wird mit hin eine Universalisierung der Äußerung markiert.

Der unterschiedliche Gebrauch von *all-* und *jed-* hat damit die Funktion der Markierung von Universalisierung und Partikularisierung. Von den 53 Sätzen der UDHR sind 29 unter Verwendung von *jed-* gebildet, nur vier unter Verwendung von *all-*. Dies entspricht der Erwartung, dass die UDHR in erster Linie solche Rechte kommuniziert, die partikulär umsetzbar sind, also distributive Relevanz besitzen, zumal die Begründung dieser Rechte als Universalismus bereits über die Präambel geleistet ist. Die Gewichtung partikulärer Realisierbarkeit wird auch in der Forschungsliteratur zur UDHR immer wieder betont.¹⁴

Nun ist der linguistische Befund der Zwei-Ebenen-Kommunikation infrage gestellt, wenn man bedenkt, dass wir uns bisher lediglich auf eine der 329 offiziellen Sprachfassungen der UDHR bezogen haben. Schon ein Vergleich mit der französischen und englischen Fassung zeigt die Relativität von Menschenrechtsdokumenten. Die Differenzierung von Quantoren mit distributiver und kollektiver Lesart erscheint im Englischen in der Unterscheidung von *every(one)* vs. *all (human beings)*. In der Regel erscheint engl. *every(one)* als dtsh. *jed-* und engl. *all (human beings)* als dtsh. *all-*; diese Übersetzungsäquivalente sind jedoch nicht konsequent zu belegen. So heißt es im Art. 20.1 UDHR im Deutschen

(22) Alle Menschen haben das Recht ...

Hier wird also der Quantifikativ-Artikel dtsh. *all-* verwendet, der eine kollektive Lesart vorgibt. Im Englischen wird jedoch nicht wie an anderen Textstellen engl. *all (human beings)* gebraucht, sondern engl. *Everyone*, das im sonstigen Text als Übersetzungsäquivalent zum vereinzelnden dtsh. *jed-* gebraucht ist:

(23) Everyone has the right to ...

¹⁴ Vgl. etwa CAROL DEVINE/CAROL RAE HANSEN/RALPH WILDE/HILARY POOLE, *Human rights. The essential reference*. Phoenix (Ariz.) 1999, 60.

Nimmt man andere Übersetzungen hinzu, so komplizieren sich die Äquivalenzprobleme erheblich. Es ist zu vermuten, dass distributive vs. kollektive Quantifizierungen des Denotatbereichs Mensch in den unterschiedlichen Menschenrechtskodifikationen motiviert und insoweit Ausdruck jeweiliger Normabsichten sind. Synchrone Übereinstimmungen und Abweichungen in Übersetzungsversionen werden dabei ebenso aufschlussreich sein wie die diachrone Dynamik der Quantorenverwendung.¹⁵ Keineswegs handelt es sich dabei um allein sprachwissenschaftlich relevante Aspekte der Analyse von Menschenrechten. Schließlich gehört die unauflösbare Differenz von universaler Konzeption und partikulärem Geltungsanspruch zu den am meisten diskutierten Problemkreisen der Menschenrechte respektive der UDHR; kontrovers erörtert nicht zuletzt in der juristischen Fachliteratur.¹⁶

2.3 Modalverben

Neben den Quantoren wird die Zwei-Ebenen-Kommunikation von Menschenrechtsdokumenten maßgeblich durch Modalität gesteuert. Dabei kommt den Modalverben besondere Bedeutung zu, wobei zu bedenken ist, dass eine hohe Modalverbfrequenz ohnehin diskurstypisch für juristische bzw. normierende Textsorten ist:

„Insoweit Modalverben zur Realisierung bestimmter sprachlicher Handlungen beitragen, spiegelt sich die Handlungsspezifität einer Textsorte in einer Spezifität des Vorkommens von Modalverben. So ist für bestimmte Rechtstexte konstitutiv, dass in ihnen Verfügungen ausgesprochen werden, die Handlungsverpflichtungen auferlegen, Handlungsmöglichkeiten zulassen und möglicherweise auch Verpflichtungen erlassen.“¹⁷

In der UDHR findet insbesondere das Modalverb *dürfen* Verwendung. Von den 53 Sätzen sind 13 mit *dürfen* konstruiert.¹⁸ Geht man davon aus, dass Modalverben dazu verwendet werden, „Sachverhaltsentwürfe auf

¹⁵ Eine detaillierte Analyse der relativierenden Übersetzungsdimensionen der UDHR steht bisher aus. Gerade für den Bereich der Quantoren verspricht eine solche Untersuchung wichtige Erkenntnisse zur sprachlichen Einlösung universaler Konzepte und partikulärer Geltungsansprüche der Menschenrechte.

¹⁶ Hier sei nur auf den instruktiven Sammelband von ROBERT PATMAN (Hrsg.), *Universal Human Rights?* London 2000, verwiesen.

¹⁷ GERD FRITZ, Historische Semantik der Modalverben. Problemskizze – Exemplarische Analysen – Forschungsüberblick, in: GERD FRITZ/THOMAS GLONING (Hrsg.), *Untersuchungen zur semantischen Entwicklungsgeschichte der Modalverben im Deutschen*. Tübingen 1997, 1 ff., 83.

¹⁸ Die Modalverben *müssen* und *sollen* – die übrigens im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsdiskurs noch hochfrequent sind – spielen in der UDHR eine fast unwesentliche Rolle.

der Folie von Redehintergründen (...) einzuordnen“¹⁹, so ist zunächst zu klären, ob für die Modalverben in der UDHR eine epistemische bzw. nicht-epistemische Verwendungsweise feststeht.²⁰ Grundsätzlich gilt, dass in Rechts- bzw. Verfassungsdokumenten eine epistemische Lesart der Modalverben ausgeschlossen ist:

(24) Alle Menschen sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

(25) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

Die Lesart *dem Vernehmen nach begegnen sich Menschen im Geist der Brüderlichkeit* für (24) kann man im Kontext des Menschenrechtsdiskurses wie im normativen juristischen Diskurs überhaupt ebenso ausschließen wie *darf* in (25) durch die Konjunktiv-Präteritum-Form *dürfte* epistemisch ersetzbar wäre. Im Konzept des Redehintergrunds²¹ kommen damit als nicht-epistemische Lesarten die normative, volitive, teleologische und zirkumstantielle Verwendungsweise des Modalverbs in Betracht. Für die Bestimmung der diskurstypischen Kommunikationsfunktion der Modalverben im Funktionsmodell der Menschenrechte ist die Identifikation dieser variablen bzw. invariablen Redehintergründe Ausschlag gebend. Im Allgemeinen gilt:

„Den Modalverben ... ist gemeinsam, dass mit kommunikativen Minimaleinheiten, die sie als finites Verb enthalten, ein Sprecher nicht direkt einen Wahrheitsanspruch für den thematisierten Sachverhaltsentwurf gegenüber der Welt ... anmeldet, sondern, dass er diesen Sachverhaltsentwurf auf einen speziellen Redehintergrund bezieht.“²²

Dabei zeigt sich schnell, dass der Wahrheitsanspruch bei Sätzen des Typs

(26) Niemand darf der Folter ... unterworfen werden. [Art. 5 UDHR]

weder aus Wünschen bzw. Interessen Einzelner (volitiver Redehintergrund) noch aus der Einordnung jeweils gegebener Umstände (zirkumstantieller Redehintergrund) begründet ist, sondern vielmehr aus dem Bezug auf die universalen Normen des Menschenrechtsdiskurses (normativer Redehintergrund). Fraglich ist jedoch, ob (26) nicht auch Gültigkeit beansprucht vor dem Hintergrund teleologischer Ideale. Die Proposition von (26) ist wahr, wenn Folter entweder normativ verboten ist

¹⁹ ZIFONUN/HOFFMANN/STRECKER, *Grammatik der deutschen Sprache* (Fn. 2), 1253.

²⁰ Die Klassifikation des Modalverbgebrauchs in der UDHR folgt dem Konzept des Redehintergrunds und berücksichtigt nicht Diewalds Plädoyer für eine Klassifikation nach deiktischem und nicht-deiktischem Gebrauch der Modalverben. Vgl. GABRIELE M. DIEWALD, *Die Modalverben im Deutschen. Grammatikalisierung und Polyfunktionalität*. Tübingen 1999.

²¹ Vgl. ANGELIKA KRATZER, *Semantik der Rede. Kontexttheorie, Modalwörter, Konditionalsätze*. Königstein im Taunus, 1978; DIES., *The Notional Category of Modality*, in: HANS J. EIKMEYER/HANS RIESER (Hrsg.), *Words, Worlds, and Contexts*. Berlin 1981, 38–74.

²² ZIFONUN/HOFFMANN/STRECKER, *Grammatik der deutschen Sprache* (Fn. 2), 1882.

oder aber Handlungsziele vereinbar sind mit der Richtigkeit der Proposition. Da Texte wie die UDHR einen politischen Gestaltungsraum entwerfen, ist die teleologische Verwendung nicht von der Hand zu weisen, wenn auch der normative Redehintergrund konstitutiv für das Diskurswissen in der Domäne der Menschenrechtskommunikation ist. *Dürfen* kann im Menschenrechtsdiskurs damit wie folgt verwendet werden:

1. *normative Verwendungsweise*

orientiert an universalen Normen darf x etwas tun/nicht tun, wenn x diesen Normen entspricht.

2. *teleologische Verwendungsweise*

orientiert an der Erreichung politischer oder anderer Ziele darf x etwas tun/nicht tun, wenn x an der Erreichung dieser Ziele gelegen ist.

Berücksichtigt man zudem das Konzept der modalen Relation, so erfolgt mit dürfen ein Bezug „auf das unter dem entsprechenden Ideal Mögliche“²³. Sätze mit Modalverb im Menschenrechtsdiskurs folgen daher dem Muster: *Unter Berücksichtigung eines normativen/teleologischen Ideals, das als Universalismus definiert ist, ist es möglich/nicht möglich, dass x*. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich für

(27) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. [Art. 4 UDHR]

die Lesart: Unter Berücksichtigung der in der Präambel der UDHR dargelegten normativen Ideale ist es nicht möglich, dass jemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf. Vergleicht man (27) mit

(28) Niemand wird in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten.

so zeigt sich, dass (28) als Sachverhalt der Realität erscheint, also der „auf das Reale bezogene Satz“²⁴ ist, während (27) einen Übergang zum Möglichen bzw. Nicht-Möglichen herstellt. Gleiches gilt für die unterschiedliche Positivierung des Rechts auf Eigentum etwa in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 und der UDHR:

(29) Das Eigentum ist unverletzlich. [Art. 9 Preußische Verfassungsurkunde]

(30) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden. [Art. 17 UDHR]

In (27) und (30) erfolgt eine Partikularisierung des Geltungsanspruches. Während die nicht-modalen Sätze (28) und (29) universale Gültigkeit beanspruchen, referieren die modalisierten Sätze im Menschenrechtsdis-

²³ ZIFONUN/HOFFMANN/STRECKER, Grammatik der deutschen Sprache (Fn. 2), 1891.

²⁴ PETER EISENBERG, *Grundriß der deutschen Grammatik. Der Satz*. Stuttgart 1999, 93.

kurs auf *Mögliche Welten*.²⁵ Diese sind als partikuläre Geltung der Normaussagen in jeweils konkreten historischen und politischen Kontexten entworfen. Während (28) als Wahrheitsaussage mit universaler Gültigkeit nur ideell zu verstehen ist, hat (27) die Funktion der Partikularisierung des Geltungsanspruches, denn das Muster

x darf y tun/nicht tun

wertet eine Handlungsalternative vor dem normativen bzw. teleologischen Redehintergrund. Die positiviert Alternative wird als Norm formuliert, um einen Realitätsbezug der Menschenrechte herzustellen. Das Modalverb *dürfen* hat daher in der UDHR die diskurstypische Kommunikationsfunktion der Partikularisierung. Typisch für die formelhafte Verwendung des Modalverbs *dürfen* ist in der UDHR die Kombination mit dem Negationspronomen bzw. Quantor *niemand*:

(31) Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden. [Art. 9 UDHR]

(32) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die ... [Art. 11 UDHR]

(33) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen ... werden ... [Art. 15 UDHR]

Nach Harald Weinrich wird bei *niemand* „die personale Referenz mit einem Erwartungsstop belegt“.²⁶ Damit ist sprachlich eine Eindeutigkeit des Ausschlusses von Menschenrechtsverletzungen gewährleistet, und dies nicht als universales Ideal, sondern als partikuläre Realität einer Möglichen Welt, in der Sätze wie (31) bis (33) wahr sind.

2.4 Fokuspartikel *etwa* und Normkommentar

Im Zusammenhang des funktionalen Bezugs auf universale Konzepte und partikuläre Realitäten weist Art. 2 der UDHR eine interessante, wenn auch im Text singuläre Verwendung der Fokuspartikel *etwa* auf:

(34) Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. [Art. 2 UDHR]

²⁵ Vgl. KRATZER, Modality (Fn. 2) und die übrigen Nachweise in Fn. 2.

²⁶ HARALD WEINRICH, *Textgrammatik der deutschen Sprache*. 2. Aufl., Hildesheim 2003, 873.

In einer Abhandlung zur Verwendung von *etwa* und anderen Partikeln unterscheidet Ulrich Engel drei Varianten.²⁷ Der Gebrauch von *etwa* in (34) entspricht Variante 3, deren Bedeutung folgendermaßen umschrieben ist:

„Diese Partikel *relativiert* das Gewicht eines Ausdrucks, indem sie direkt auf *parallele Sachverhalte, Größen und Umstände hinweist*.“²⁸

Die jederzeit durch *zum Beispiel* ersetzbare und unbetonte Partikel nennt also Alternativmengen zu einem Bezugsausdruck. Damit ist *etwa* in der UDHR als Fokuspartikel gebraucht. Diese Verwendung ist erklärungsbedürftig, da sie in Grundrechts- bzw. Verfassungstexten ausgesprochen selten ist, was exemplarisch folgende Übersicht zeigt:

exemplarische Texte des Verfassungs- bzw. Menschenrechtsdiskurses	Zahl der Belege von <i>etwa</i> als Fokuspartikel
Deutsche Bundesakte (1815)	2
Grundrechte des deutschen Volkes (1849)	0
Weimarer Verfassung (1919)	0
UDHR (1948)	1
Grundgesetz (1949)	0
Europäischer Verfassungsentwurf (2003)	0

Die Funktion der Fokuspartikel *etwa* in (34) besteht darin, irgend geartete Unterschiede der Menschen untereinander zu exemplifizieren, also ein Paradigma von Ausdrücken aufzuzählen. Dies widerspricht der sonst üblichen Vertextungsstrategie, universale Konzepte ohne Herausstellung einzelner Beispiele²⁹ zu positivieren, denn mit der Nennung von Vertretern aus einem Paradigma ist die Gefahr der Relativierung von Aussagen verbunden, sodass nicht genannte Beispiele als weniger relevant für den Bezugsausdruck eingeordnet werden könnten. In der Regel erfolgt also die Feststellung universaler Rechte nach dem Muster:

(35) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [Verfassung des deutschen Reiches 1849, § 138]³⁰

²⁷ Vgl. ULRICH ENGEL, Partikeln *landauf – landab*. Eine Untersuchung zu *eben*, *etwa* und *endlich*, in: KLAUS J. MATTHEIER/WALTER HOFFMAN/JÜRGEN MACHA/HANS-JOACHIM SOLMS (Hrsg.), *Vielfalt des Deutschen. Festschrift für Werner Besch*. Frankfurt am Main 1993, 461 ff., 471 ff.

²⁸ ENGEL, Partikeln *landauf – landab* (Fn. 27), 473.

²⁹ Vgl. EISENBERG, *Grundriß der deutschen Grammatik* (Fn. 24), 229.

³⁰ Die §§ 130–189 der Verfassung des deutschen Reiches (1849) sind als Abschnitt VI als „Grundrechte des deutschen Volkes“ bezeichnet.

Vermieden wird in Grundrechtskatalogen eine Positivierung nach dem Muster

(36) Die Freiheit der Person ist unverletzlich, etwa des Mannes und der Frau, des selbstständig und unselbstständig Tätigen, des Verheirateten und Unverheirateten, ...

Dass sich in der UDHR dennoch in Art. 2 eben diese Nennung eines Paradigmas mit Fokussierung durch *etwa* findet, ist mit der Partikularisierungsabsicht von Normaussagen zu erklären. Die UDHR ist Grundlage eines Anspruchs der UN, Menschenrechten internationale Gültigkeit zu verschaffen, denn die Menschenrechtsbewegung gerade nach 1945 „is not simply a matter of fundamental postulates, ideologies, and norms – rules, standards, principles“;³¹ insoweit ist die UDHR ein *human rights instrument*.³² Als Instrument zur Geltendmachung von Menschenrechten in konkreten historischen und politischen Rahmenbedingungen verlässt sich die UDHR gerade in Art. 2 nicht auf generalisierende Aussagen. Die Sicherung des Anspruchs auf die in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten wird abgesichert durch beispielhafte und in der Geschichte der Menschenrechtsverletzungen maßgebliche Differenzierungskriterien wie *Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion* etc. Im Funktionssystem des Menschenrechtsdiskurses hat *etwa* damit die Funktion der Partikularisierung des Geltungsanspruches der Aussage. Dieser Befund bestätigt sich bei Sichtung der englischen Fassung, in der *such (as)* als Übersetzungsäquivalent zu *etwa* gebraucht ist:

(37) Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

Dieselbe Funktion kommt dem ebenso seltenen Fall kommentierender Formulierungen zu. In der Regel sind Menschenrechtsdeklarationen durch einen verknappenden Stil gekennzeichnet, der unnötige Redundanzen vermeidet und den universalen Anspruch in mehr oder weniger eindeutigen Sätzen modal oder nicht-modal zum Ausdruck bringt. Die Einlösung der Maximen *Genauigkeit, Knappheit* und *Eindeutigkeit* macht *Kommentare, Erläuterungen* und *Erklärungen* zum Gesagten unnötig. Das heißt umgekehrt, dass *Kommentare, Erläuterungen* und *Erklärungen* im Text den Anspruch auf *Genauigkeit, Knappheit* und *Eindeutigkeit* untergraben können:

³¹ HENRY J. STEINER/PHILIP ALSTON, *International human rights in context. Law, Politics, Morals. Text and Materials*. 2. Aufl., Oxford 2000, 137.

³² Vgl. STEINER/ALSTON, *International human rights in context* (Fn. 31), 139.

(38) Die Würde des Menschen ist unantastbar; dieses Grundrecht schließt die Achtung und den Schutz des Menschen als Person gegenüber staatlicher Gewalt und anderen Mitgliedern der Gemeinschaft ein.³³

Die Kommentierung ist in Normtexten des juristischen Diskurses zu- meist ausgelagert; Kommentare sind mithin als eigenständige Textsorte zu verstehen, mit der die Maximen *Genauigkeit*, *Knappheit* und *Eindeutigkeit* intratextuell nicht infrage gestellt werden. In Art. 19 verstößt die UDHR gegen dieses Textstrukturierungsmuster. Das Recht auf Meinungsfreiheit wird durch kommentierende Explikation von Arten der Meinungsfreiheit, also wiederum durch Nennung eines Paradigmas, erläutert:

(39) Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. [Art. 19 UDHR]

Die deiktische Konstruktion *dieses Recht* ist ohne Verlust des Informationsgehaltes von Art. 19 UDHR auch durch Verwendung der Fokuspartikel etwa nach dem Muster von Satz (34) substituierbar:

(39) Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; etwa die Freiheit, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. [Art. 19 UDHR]

Wenngleich das Paradigma in (39) eher präzisierend als in (34) ist, besteht die Funktion sowohl der Konstruktion mit Fokuspartikel *etwa* als auch die Integration eines Kommentars in den Text in der Geltendmachung von partikulären Normansprüchen.

2.5 Idiom *Rechte und Freiheiten*

Die bisherigen exemplarischen Analysen haben gezeigt, dass die Vermittlung rechtlicher Normen in der UDHR unter den Bedingungen einer Zwei-Ebenen-Kommunikation erfolgt, wobei sich diese Ebenen aus der funktionalen Referenz sprachlicher Äußerungen ergeben. Wenn es für die Strukturierung des Textes im Ganzen auch eher marginal erscheinen mag, so verweist auch die Verwendung des abgeschwächt motivierten Idioms *Rechte und Freiheiten*, das im Text achtmal belegt ist, auf die Dimensionen der Universalisierungs- und Partikularisierungsfunktion. Fraglos hat die Paarformel *Rechte und Freiheiten* eine formelhafte Eigen-

³³ Konstruiert durch Kombination von GG und der Kommentierung von Art. 1 GG in: MAUNZ/DÜRIG, Grundgesetz (Fn. 3).

ständigkeit der Semantik, ihre Verwendung mag nicht zuletzt aus Gründen der Tradierung charakteristischer Formen der Rechtssprache motiviert sein. Dennoch bezieht sich *Rechte und Freiheiten* auch auf das Konzept universaler Rechte und seine Vermittlung mit einem partikulären Geltungsanspruch:

(40) Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.
[Art. 29.3 UDHR]

Schon im Mittelalter ist die Paarformel als *ius et libertas, iura et libertates* bzw. *recht und freiheit* belegt.³⁴ Nun meint Freiheit im Mittelalter immer eine ständische Freiheit im Sinne eines Rechtes, das einem in einem Stand zukommt; Freiheit im universalen Sinn der UDHR spielt noch keine Rolle. In der grundlegenden Abhandlung zur Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten heißt es bei Gerhard Oestreich im Hinblick auf das Hochmittelalter:

„Dieses Ringen um Bindung und Beschränkung der obersten Herrschaft führte zu den sogenannten Freiheitsrechten, den *jura et libertates*, die eine der historisch-politischen Wurzeln der späteren Menschenrechte sind. ... Aber es handelt sich dabei natürlich keineswegs um eine Form von Menschenrechten, sondern um korporative Rechte.“³⁵

Die mittelalterliche Paarformel *Recht und Freiheit* koordiniert weitestgehend Synonyme. Im Zuge der Anthropologisierung des Grundrechtsdiskurses im 18. Jahrhundert rückt das Individuum in den Fokus der rechtlichen Aufmerksamkeit, was nicht zuletzt die begriffsgeschichtliche Analyse des Substantivs *Menschenrechte* belegt. *Freiheit* ist seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nicht mehr eine verliehene Rechtsstellung, sondern ein unveräußerlicher Zustand. Damit sind *Recht und Freiheit* nicht mehr synonym, sondern decken eine unterschiedliche Semantik ab. Die Freiheit ist ein unveräußerliches Kennzeichen des Individuums aus dem sich konkrete, subjektive Rechte im Sinne unmittelbarer Befugnisse ergeben.

Der Gebrauch von *Rechte und Freiheiten* in der UDHR bzw. *rights and freedoms, droits et libertés* etc. bezieht sich damit neben seiner Formelhaf-tigkeit durchaus auf die doppelte funktionale Bindung des modernen Menschenrechtsdiskurses. *Freiheiten* verweist auf unveräußerliche Grundgewissheiten in abstracto, also auf universale Konzepte, während die Bedeutung von *Rechte* im Hinblick auf partikuläre Geltungs-

³⁴ ADALBERT ERLER/EKKEHARD KAUFMANN (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 1. Berlin 1971 ff., Sp. 1229.

³⁵ GERHARD OESTREICH, *Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß*. 2. Aufl., Berlin 1978, 25

ansprüche der UDHR zu verstehen ist, mithin auf unveräußerliche Befugnisse des Einzelnen in concreto referiert.

3. Diskursanalyse der Zwei-Ebenen-Kommunikation

Für die Einordnung der linguistischen Analyse der UDHR soll das Eingangszitat von Marlene Streeruwitz aufgegriffen werden. Die vorangehende exemplarische Analyse entfaltet ihre Aussagekraft wohl erst vor dem Hintergrund einer kulturellen Dimension des sprachlichen Ausdrucks. Andreas Gardt spricht mit Verweis auf Ernst Cassirer davon, dass die Sprache die Sachverhalte der Wirklichkeit nicht einfach abbilde, „sondern in ihren Begriffen (...) sich bereits die spezifische Gestaltung der kulturellen Welt“ spiegele.³⁶

Wenn Streeruwitz vom *Sprache umspülten Nicht-Sprechbaren* redet, so ist darunter durchaus der Zustand unausgesprochener Grundrechte zu verstehen. Das heute nicht infrage stehende Universalkonzept der Menschenrechte mündet erst im Verlauf eines weit gespannten abendländischen Diskurses in der Positivierung von Grundrechten. Die Art und Weise, wie diese Rechte fixiert werden, ist weniger als Abbildleistung der Sprache zu verstehen, denn als spezifische Gestaltung der kulturellen Welt. So bedient sich die Kodifizierung der Grundrechte seit dem 18. Jahrhundert einer Sprache, die den Besonderheiten eines universalen Konzepts mit partikulärem Geltungsanspruch zu entsprechen hat. Dabei werden die Menschenrechte im Verlauf der Neuzeit zunehmend *sprechbar* und dies vor allem durch jeweils zielgerichteten Gebrauch der vorhandenen Sprachmöglichkeiten. Bleibt man bei den Begriffen von Streeruwitz, dann ist die Ausprägung des Menschenrechtsdiskurses das Gegenteil des *Aufgebens der Kommunikation*, es ist der Versuch, durch Beginn der Kommunikation über abstrakte Konzepte, Realität zu steuern.

Die sprachwissenschaftliche Aneignung der Kategorie *Diskurs/Diskursivität*³⁷ in der Bedeutung der Foucault'schen Diskursanalyse³⁸

³⁶ ANDREAS GARDT, Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft, in: ULRIKE HAß/CHRISTOPH KÖNIG (Hrsg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik von 1960 bis heute*. Göttingen 2003, 271 ff., 286.

³⁷ Vgl. DIETRICH BUSSE, Diskursanalyse in der Sprachgermanistik – Versuch einer Zwischenbilanz und Ortsbestimmung, in: ULRIKE HAß/CHRISTOPH KÖNIG (Hrsg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik von 1960 bis heute*. Göttingen 2003, 175 ff., sowie die unpräzise und operationalisierbare Definition von Diskurs bei SIGURD WICHTER, Gesellschaftliche Kommunikation als linguistischer Gegenstand, in: HELMUT HENNE/HORST SITTA/HERBERT E. WIEGAND (Hrsg.), *Germanistische Linguistik: Konturen eines Faches*. Tübingen 2003, 67 ff., 88 f.

ermöglicht eine Erklärung funktionaler Bedingungen der Kommunikation in der Dimension historisch variabler Wissensformationen, also Episteme. Der Bezug kommunikativer Einheiten auf und die Determination durch Episteme weist sprachlichen Äußerungen eine diskursive Signatur zu, die durchaus als kulturspezifisch zu bezeichnen ist. So sind die Funktionen sprachlicher Formen im Menschenrechtsdiskurs nicht konstant, sondern verweisen auf je unterschiedliche epistemische Voraussetzungen. Die UDHR etwa ist im Kontext der Internationalisierung von grundrechtlichen Geltungsansprüchen zu verorten. Dies gilt nicht nur für zentrale Begriffe im Sinne der Begriffsgeschichte, wie die vorliegende Analyse zeigt.

Eine diskurslinguistische Untersuchung des Menschenrechtskorpus hat zu zeigen, welche sprachlichen Formen welche Referenzen in einem epistemischen Rahmen aufweisen, denn der diskursive Rahmen schreibt unterschiedlichsten Äußerungsformen erst diskurstypische Funktionen zu. So kann an dieser Stelle nur vermutet werden, dass die konstitutive Zwei-Ebenen-Kommunikation im Menschenrechtsdiskurs aus der Spannung seiner frühneuzeitlichen naturrechtlichen Begründung und seiner in der Moderne wachsenden politischen Bedeutung motiviert ist. Die Sprache der Menschenrechte beendet damit den Zustand des Nicht-Sprechbaren und prägt eine bedeutende kulturelle Form der öffentlichen Kommunikation aus.

³⁸ Vgl. MICHEL FOUCAULT, *Die Ordnung des Diskurses*. Frankfurt am Main 1977.

Literatur

- Busse, Dietrich, Diskursanalyse in der Sprachgermanistik – Versuch einer Zwischenbilanz und Ortsbestimmung, in: Ulrike Haß/Christoph König (Hrsg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik von 1960 bis heute*. Göttingen 2003, 175–187.
- Derrida, Jacques, *Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität*. Frankfurt am Main 1991.
- Devine, Carol/Hansen, Carol Rae/Wilde, Ralph/Poole, Hilary, *Human rights. The essential reference*. Phoenix (Ariz.) 1999.
- Diewald, Gabriele M., *Die Modalverben im Deutschen. Grammatikalisierung und Polyfunktionalität*. Tübingen 1999.
- Edzard, Lutz, *Language as a medium of legal norms. Implications of the use of Arabic as a language in the United Nations system*. Berlin 1998.
- Eisenberg, Peter, *Grundriss der deutschen Grammatik. Der Satz*. Stuttgart 1999.
- Eisler, Rudolf, *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. 2. Aufl., Berlin 1904.
- Engel, Ulrich, Partikeln *landauf – landab*. Eine Untersuchung zu *eben*, *etwa* und *endlich*, in: Klaus J. Mattheier/Walter Hoffman/Jürgen Macha/Hans-Joachim Solms (Hrsg.), *Vielfalt des Deutschen. Festschrift für Werner Besch*. Frankfurt am Main 1993, 461–479.
- Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. 5 Bände. Berlin 1971 ff.
- Fehlich, Ulrike, *Jeder: Stellungs- und Referenzeigenschaften*, in: Heinz Vater (Hrsg.), *Zur Syntax der Determinantien*. Tübingen 1986, 83–122.
- Foucault, Michel, *Die Ordnung des Diskurses*. Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970. Frankfurt am Main 1977.
- Fritz, Gerd, *Historische Semantik der Modalverben. Problemskizze – Exemplarische Analysen – Forschungsüberblick*, in: Gerd Fritz/Thomas Gloning (Hrsg.), *Untersuchungen zur semantischen Entwicklungsgeschichte der Modalverben im Deutschen*. Tübingen 1997, 1–157.
- Gardt, Andreas, *Sprachwissenschaft als Kulturwissenschaft*, in: Ulrike Haß/Christoph König (Hrsg.), *Literaturwissenschaft und Linguistik von 1960 bis heute*. Göttingen 2003, 271–288.
- Johnson, M. Glen/Symonides, Janusz, *The universal declaration of human rights. A history of its creation and implementation*. Paris 1998.
- Kratzer, Angelika, *Semantik der Rede. Kontexttheorie, Modalwörter, Konditionalsätze*. Königstein im Taunus 1978.
- Kratzer, Angelika, *The Notional Category of Modality*, in: Hans J. Eikmeyer und Hannes Rieser (Hrsg.), *Words, Worlds, and Contexts*. Berlin 1981, 38–74.
- Kratzer, Angelika, *Modality*, in: Arnim von Stechow/Dieter Wunderlich, *Semantik. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung = Semantics*. Berlin 1991, 639–50.

- Löbner, Sebastian, Wahr neben falsch. Duale Operatoren als die Quantoren natürlicher Sprache. Tübingen 1990.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter, Grundgesetz. Kommentar. Loseblatt-Ausgabe. München, Stand Februar 2003.
- Menke, Christoph, Relativismus und Partikularisierung. Zu einigen Überlegungen bei Richard Rorty, in: Philosophische Rundschau 36 (1989), 25–40.
- Oestreich, Gerhard, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß. 2. Aufl., Berlin 1978.
- Patman, Robert G. (Hrsg.), Universal Human Rights? London 2000.
- Pogge, Thomas W., World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms. Cambridge (Mass.) 2002.
- Preußische Verfassungsurkunde, in: Wolfgang Heide Meyer (Hrsg.), Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, internationale Abkommen. 4. Aufl., Paderborn 1997, 80–85.
- Schanen, François, ALL-: Determinans? Quantor? Identifikator? Totalisator?, in: Marcel Vuillaume/Jean-François Marillier/Irmtraud Behr (Hrsg.), Studien zur Syntax und Semantik der Nominalgruppe. Tübingen 1993, 41–64.
- Schubert, Gunter, Die Menschenrechte zwischen Universalität und Partikularität – einige grundsätzliche Überlegungen zum interkulturellen Dialog aus westlicher Perspektive, in: Michael Greven (Hrsg.), Demokratie – eine Kultur des Westens? Opladen 1998, 123–136.
- Steiner, Henry J./Alston, Philip, International human rights in context. Law, Politics, Morals. Text and Materials. 2. Aufl., Oxford 2000.
- Streeruwitz, Marlene, Können. Mögen. Dürfen. Sollen. Wollen. Müssen. Lassen. Frankfurter Poetikvorlesungen. Frankfurt am Main 1998.
- Taylor, Charles, Multiculturalism and The Politics of Recognition. Princeton 1992.
- UDHR (Deutsch): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. UN Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948. Office of the High Commissioner for Human Rights. www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm (Oktober 2003).
- UDHR (Englisch): Universal Declaration of Human Rights. Office of the High Commissioner for Human Rights. www.unhchr.ch/udhr/lang/eng.htm (Oktober 2003).
- UDHR (Französisch): Déclaration universelle des droits de l'homme. Office of the High Commissioner for Human Rights. www.unhchr.ch/udhr/lang/frn.htm (Oktober 2003).
- Vater, Heinz, Determinantien, Pronomina, Quantoren, in: Marie-Hélène Pérennec (Hrsg.), Pro-Formen des Deutschen. Tübingen 1996, 191–209.
- Weinrich, Harald, Textgrammatik der deutschen Sprache. 2. Aufl., Hildesheim 2003.

- Wichter, Sigurd, Gesellschaftliche Kommunikation als linguistischer Gegenstand, in: Helmut Henne/Horst Sitta/Herbert E. Wiegand (Hrsg.), Germanistische Linguistik: Konturen eines Faches. Tübingen 2003, 67–95.
- Zifonun, Gisela/Hoffmann, Ludger/Strecker, Bruno, Grammatik der deutschen Sprache. Berlin 1997.